

ländischen Unternehmung, wirtschaftliche Leitung insbesondere durch Steuerung und Koordinierung des Ein- und Verkaufs, der Produktion und Werbung sowie der Kreditgewährung an Tochterunternehmen, Finanzierung anderer Unternehmen, die Haltung von Immobilien und Ansammlung von Liegenschaftserträgen, die Verwertung von Patent-, Marken-, Muster- und Modell-, Autoren- und ähnlichen immateriellen Rechten durch Lizenzgesellschaften, die Weitergabe von «know-how» durch eine Beratungsgesellschaft, die allenfalls auch im Ausland technisches und wissenschaftliches Personal zur Verfügung stellt, und überhaupt Dienstleistungsunternehmen aller Art, internationaler Handel, sei es als Zwischenhändler auf eigene Rechnung oder aber als Vermittler.

Neben diesen wirtschaftlichen Funktionen eignen sich die Sitzunternehmen vor allem aber auch zur privaten Vermögensverwaltung, Vermögensanlage sowie der Verteilung der Vermögenserträge zu familienfürsorglichen, gemeinnützigen, wohltätigen und anderen persönlichen Zwecken.

IV. REFORM DES GESELLSCHAFTSRECHTES

Die liberale Ausgestaltung des Gesellschaftswesens bringt wie jede freiheitliche Institution das Risiko von Missbräuchen mit sich. Die liechtensteinische Regierung hat im Lichte der Erfahrung der vergangenen Zeit eine Überprüfung des Gesellschaftswesens vorgenommen, und es wurden in der Folge durch mehrere Reformgesetze wirksame Vorkehrungen getroffen, die das Ziel der Vorbeugung von Missbräuchen verfolgen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind am 14. Juni 1980 in Kraft getreten und erstrecken sich im wesentlichen auf folgende Bereiche:

1. *Zweckbestimmung:* Hinsichtlich der Tätigkeit und des Zweckes ist beim Betrieb einer Anstalt, eines Treuunternehmens oder einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung wesentlich, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder ob es deren Zweck zulässt. Ist dies der Fall, so haben die erwähnten Unternehmen der Steuerverwaltung jähr-